



Pa. 71.  
2.





# Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Dranien

Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu  
Mecklenburg / auch in Esthien / zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Weiden /  
Schwerin / Rakeburg und Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zeckenburg /  
Schwerin / Lingen / Büßten und Lehrdam / Marquis zu der Bohre und Blüßingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rosfod /  
Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / &c. Geben hiermit und vermittelst dieses offenen Patents Jedermännig-  
lich / sonderlich denen von Adel und Magisträten in Städten / welche mit Jagten beliehen / in Gnaden zu vernehmen / wasge-  
stalt Wir Zeithero mißfällig vernehmen müssen / daß deren einige das Beydewerden und Wildprät-schießen durch solche Leute  
exerciren lassen / welche darzu gar nicht tüchtig sind / und mehrentheils im Schießen unerfahrenen Bauers-Leuten / Schäßfer-  
Knechten oder Hüten bestehen / wodurch denn geschiehet / daß vielfältig das Wildprät nur angeschossen / und wenn es fällt / von  
denen Raub-Thieren verzehret wird / oder sonst verderben muß ; Wann Wir denn diesem Unwesen mit Nachdruck gesteu-  
ret wissen wollen ; Als befehlen Wir hiermit und in Krafft dieses allen und jeden Unsern Vafallen, sonderlich aber obgedach-  
ten denen von Adel und Städten / Unserer sämtlichen Königlichen Lande und Provinzzen, hiermit allertnädigst / jedoch  
ernstlich / die ihnen gnädigst verliehenen Jagten nicht durch Schäßfer-Knechte oder andere dergleichen untüchtige Leute / sondern  
durch erfahrene und des Beydewercks kundige Esthien zu exerciren und dabey die Heege-Zeit dergestalt genau in acht zu neh-  
men / daß während der solcher Zeit alles Wildprät-Schießen / Jagen und Fangen bey Vermeydung empfindlicher Straffe / oder  
nach Befinden / bey Verlust der Jagten gänzlich vermieden und eingestellt bleibe ; Damit nun über diese Unsere Verordnung  
desto fester gehalten werden möge ; Als befehlen Wir hiermit allen Unseren Regierungen / wie auch Ober-Forstmeistern und  
anderen Forst-Bedienten hiermit in Gnaden / dahin zu sehen / daß auf keinertey Weise darwider gehandelt / hingegen derjenige /  
welcher diesen entgegen lebet und darwider betroffen wird / zur unabweislichen Straffe gezogen werden möge / inmassen dem  
auch dasjenige / was wegen des Jagt-Exercitii bey denen Städten / so die Jagten haben unter dem 10. April. 1709. allbereit  
durch gedruckte Patente öffentlich ins Land publiciret worden / hiermit vollkommen wiederholet seyn soll ; Uffkundlich un-  
ter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Innsiegel ; Geben Edln an der Spree / den 8. Mart. 1712.



Friderich.

E. B. v. Kameke.

Legleme  
causis  
1618. Ju

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

1618. Ju



Kg 4215

(2) 4°

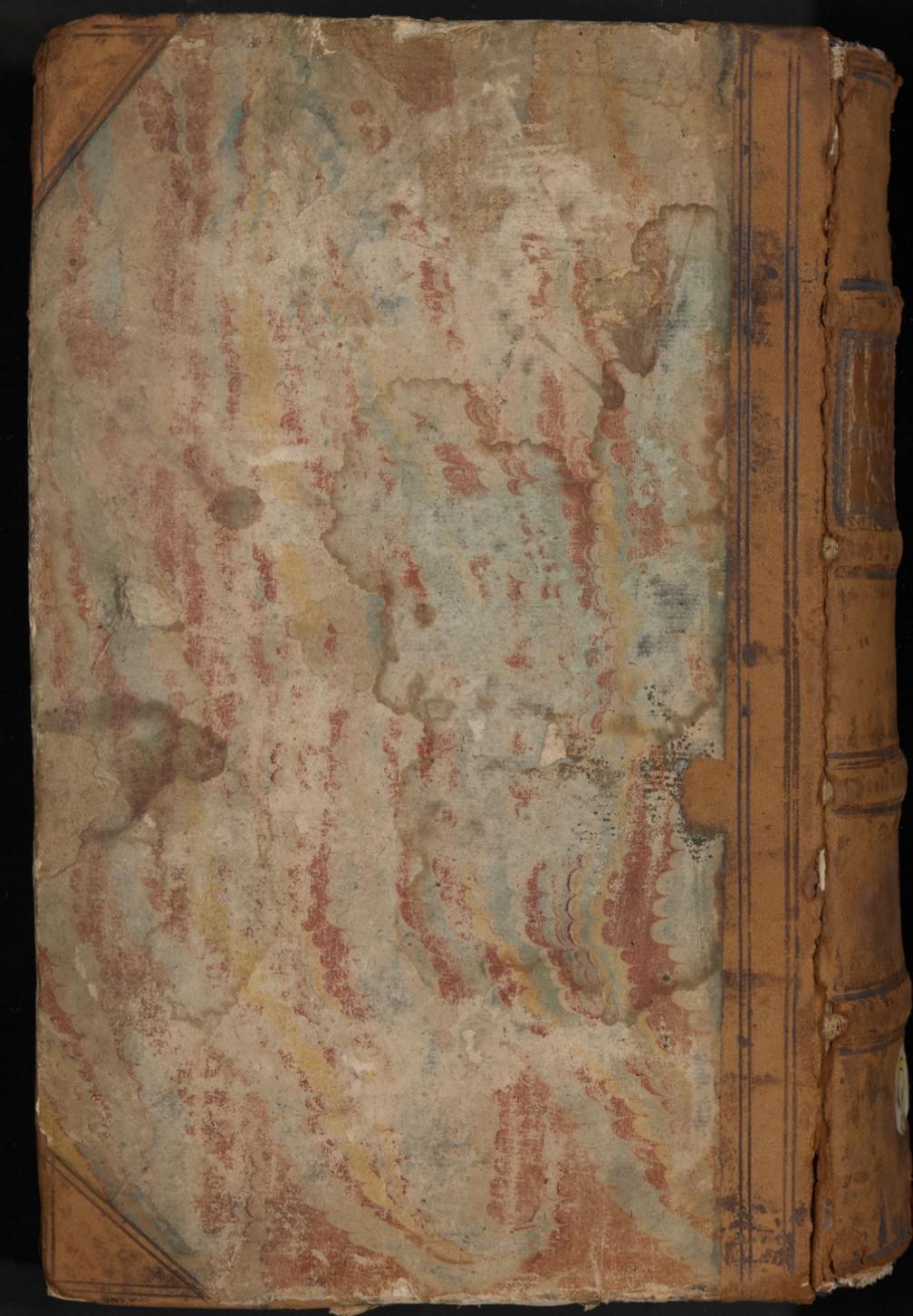
KD 18



KD 17

21





**Seiner** **Friedrich** **von**  
**König** **in** **Preußen** / **Marg**  
Heil. Römischen Reichs Erb-Cammerer und

Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge  
Medlenburg / auch in Schlesien / zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg  
Sachsen / Markburg und Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin

Bühren und Lehdam / Marquis zu der Behre un  
burg / Bülow / Arlay und Breda / c. Geben hiermit  
en von Adel und Magisträten in Städten / welche m

missfällig vernehmen müssen / daß deren einige das W  
welche darzu gar nicht tüchtig sind / und mehrentheils  
ten bestehen / wodurch denn geschiehet / daß vielfältig da

ren verzehret wird / oder sonsten verderben muß; W  
Als befehlen Wir hiermit und in Krafft dieses allen  
l und Städten / Unserer sämtlichen Königlichen Lan

gnädigst verliehenen Jagten nicht durch Schässer-Kn  
d des Weydewercks kundige Schützen zu exerciren u  
der solcher Zeit alles Wildprät-Schießen / Jagen und

Verlust der Jagten gänzlich vermieden und eingest  
en werden möge; Als befehlen Wir Hiermit allen Un  
dienten hiermit in Gnaden / dahin zu sehen / daß auf ke

gegen lebet und darwider betroffen wird / zur unnachbl  
as wegen des Jagt-Exercitii bey denen Städten / so  
atante öffentlich ins Land publiciret worden / Hiermit

händigen Unterschrift und vorgedrucktten Königlichen J

